



Suisse



Sehr geehrter Herr,

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen mitteilen, dass ab Steuerjahr 2018 die steuerliche Behandlung der ansässigen und nichtansässigen verheirateten Personen abgeändert wird.

Was insbesondere die nichtansässigen verheirateten Steuerpflichtigen betrifft, werden sie, gemäß den Bestimmungen der Steuerreform, außer unter gewissen Bedingungen, individuell, und somit in Steuerklasse 1 besteuert.

Sollten jedoch mindestens 90%¹ des Welteinkommens eines nichtansässigen verheirateten Steuerpflichtigen in Luxemburg zu versteuern sein oder seine nicht in Luxemburg zu versteuernde jährliche Einkünfte 13.000 Euro² nicht erreichen (Angleichungsbedingungen des nichtansässigen Steuerpflichtigen an den ansässigen Steuerpflichtigen), kann der nichtansässige verheiratete Steuerpflichtige beantragen, dass seine inländischen Einkünfte im Großherzogtum dem Steuersatz unterliegen der anzuwenden wäre, wenn er ein Ansässiger Luxemburgs wäre. Dieser Steuersatz wird in Steuerklasse 2 berechnet bei Zusammenveranlagung der Eheleute und in Steuerklasse 1 bei gemeinsamem Antrag auf Individualbesteuerung.

Die Angleichung geschieht im Regelfall nach Abschluss des Steuerjahres durch Veranlagung im Anschluss an die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr. Nichtsdestotrotz kann ein nichtansässiger verheirateter Steuerpflichtiger, welcher ein dem Lohnsteuerabzug unterliegendes Gehalt (oder eine solche Pension) in Höhe von mindestens 90%¹ seiner Welteinkünfte bezieht, oder dessen nicht in Luxemburg zu versteuernde jährliche Einkünfte 13.000 Euro² nicht erreichen, beantragen, dass anstatt Steuerklasse 1 (standardmäßiger Eintrag), ein personalisierter Steuersatz, der durch Schätzung der Einkünfte des betroffenen Steuerjahres festgestellt wird, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird. Bei Antrag auf personalisierten Steuersatz unterliegt der nichtansässige verheiratete Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach Ende des betroffenen Steuerjahres.

Die Berücksichtigung der von Ihnen und gegebenenfalls Ihres Ehegatten in Luxemburg bezogenen Gehälter und/oder Pensionen der Vergangenheit, ermöglicht der Steuerverwaltung den Eintrag eines Steuersatzes von **21,61%** auf Ihre Lohnsteuerkarte des Jahres 2018, unter Bedingung, dass, Ihres Erachtens nach, dieser Steuersatz Ihrer persönlichen Situation entspricht, und dass entweder mindestens 90%¹ Ihrer Welteinkünfte (oder der Ihres Ehegatten) in Luxemburg zu versteuern sind, oder Ihre nicht in Luxemburg zu versteuernden jährlichen Nettoeinkünfte (oder der Ihres Ehegatten) 13.000 Euro² nicht erreichen. Bei Zustimmung werden Sie gebeten Option 1 auf beiliegendem Antwortbogen anzukreuzen und diesen, von Ihnen und Ihrem Ehegatten unterschrieben, vor dem 31. Oktober 2017 an das Lohnsteueramt "Bureau RTS Non-Résidents, L-2982 Luxembourg" zurückzusenden oder Ihren Antrag elektronisch via die Internetseite www.guichet.lu einzureichen.

¹ Unter Bedingung der parlamentarischen Zustimmung sind die Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit, für die das Besteuerungsrecht gemäß eines Doppelbesteuerungsabkommens einem anderen Staat als dem Großherzogtum zusteht, ausschließlich bis zum Betrag der nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte, die höchstens 50 Arbeitstagen entsprechen, mit den im Großherzogtum steuerpflichtigen Einkünften gleichzusetzen.

² Unter Bedingung der parlamentarischen Zustimmung

Anderenfalls, sollten Sie dennoch den Genuss der Angleichung punkto Lohnsteuerberechnung anstreben, bitten wir Sie der Steuerverwaltung jegliche zweckdienliche Informationen zukommen zu lassen zur Überprüfung der Angleichungsbedingungen und Errechnung des wahrscheinlichen Welteinkommens, in Anbetracht der Bestimmung des auf die Lohnsteuerkarte einzutragenden Steuersatzes.

Gleiches gilt, wenn der oben angegebene Steuersatz von **21,61%** aufgrund von Einkünften des früheren Ehegatten errechnet wurde und die Ehe inzwischen nicht mehr besteht. Dieses Vorgehen (Option 2) muss bis spätestens 31. Oktober 2017 abgewickelt werden und kann über die Internetseite www.guichet.lu getätigt werden. Die Abwicklung über Internet wird vorrangig behandelt.

Letztlich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass bei Nichtbeantwortung dieses Schreibens vor dem 31. Oktober 2017, sei es durch Bestätigung des Steuersatzes bei Option 1 oder durch Eingabe der steuerrelevanten Angaben zur aktuellen beruflichen oder familiären Situation bei Option 2, standardmäßig für 2018 die Steuerklasse 1 auf der ersten Lohnsteuerkarte eingetragen wird und, gegebenenfalls, der Steuersatz welcher für Steuerpflichtige in der Steuerklasse 1³ vorgesehen ist auf weiteren Lohnsteuerkarten.

Der Eintrag von Steuerklasse 1 oder der Steuersatz welcher für Steuerpflichtige in der Steuerklasse 1 vorgesehen ist auf der Lohnsteuerkarte verhindert jedoch nicht das Einreichen eines Angleichungsantrags, nach Ablauf des Steuerjahres, im Rahmen einer Veranlagung.

Der Vorsteher des Steueramts RTS Non-Résidents

³ Laut großherzoglichem Reglement vom 9. Januar 1974 welches zum Artikel 137 LIR genommen wurde



Antrag auf Anwendung der Bestimmungen aus Artikel 157bis L.I.R.

Diese Anlage ist, ausgefüllt, und von beiden Ehegatten unterschrieben, an die Steuerverwaltung zurückzusenden:

- durch den Postweg an: Bureau RTS Non-Résidents. L-2982 Luxembourg
- über Internet: www.guichet.lu

Sollten Sie und Ihr Ehegatte jeweils ein Exemplar dieses Schreibens erhalten haben, so ist nur ein Rückschreiben einzureichen.

Sollte Ihr Ehegatte noch nicht über eine nationale Identifikationsnummer (Sozialversicherungsmatrikel) verfügen, legen Sie ihrem Antrag bitte eine beidseitige Kopie seines Ausweises bei.

Antrag über Internet eingeben und Zeit sparen!

Über die Internetseite www.guichet.lu können Sie ihren Antrag elektronisch einreichen.

Die Abwicklung über www.guichet.lu wird vorrangig behandelt.



Hierzu wird eine persönliche RTS-Identifikationsnummer abgefragt um die korrekte Authentifizierung zu gewährleisten.

Ihre RTS Identifikationsnummer lautet: _____

Weiterhin wird eine numerisierte Kopie (gescannt oder fotografiert) dieses Schreibens, ausgefüllt und von beiden Ehegatten unterschrieben, verlangt.

Sollten weder Option 1 noch Option 2 ausgewählt worden sein: Die Steuerklasse 1 wird auf die erste Steuerkarte eingetragen und, gegebenenfalls, der Steuersatz welcher für Steuerpflichtige in der Steuerklasse 1 vorgesehen ist auf weiteren Steuerkarten.

Unbedingt die ihrer Situation entsprechende Auswahl treffen, datieren und gemeinsam unterschreiben vor Rücksendung an das Steueramt.

Option 1: Antrag auf Anwendung des bereits ermittelten Steuersatzes.

Wir beantragen für das Steuerjahr 2018 den Eintrag des Steuersatzes von **21,61%** auf die Lohnsteuerkarte(n) und bestätigen miteinander verheiratet zu sein. Weiterhin beantragen wir die stillschweigende Verlängerung dieses Eintrags für die folgenden Jahre und dies bis zur Aufhebung unsererseits.

Wir bestätigen weiterhin, dass mindestens 90%¹ der Welteinkünfte zumindest eines von uns nicht ansässigen Ehegatten in Luxemburg zu besteuern sind, oder dass die nicht in Luxemburg zu versteuernden jährlichen Nettoeinkünfte 13.000 Euro² nicht erreichen.

Option 2: Antrag auf Ermittlung eines Steuersatzes.

Wir beantragen für das Steuerjahr 2018 den Eintrag eines personalisierten Steuersatzes auf die Steuerkarte(n) aufgrund vorliegender Dokumente und bestätigen miteinander verheiratet zu sein. Weiterhin beantragen wir die stillschweigende Verlängerung dieses Eintrags für die folgenden Jahre und dies bis zur Aufhebung unsererseits.

Weiterhin bestätigen wir, die Angleichungsbedingungen zu erfüllen und erklären, dass alle Angaben aus den vorliegenden Dokumenten der Wahrheit entsprechen und die Gesamtsituation in Steuersachen abdecken.

Wir verpflichten uns sämtliche Informationen zwecks Errechnung eines personalisierten Steuersatzes zum Eintrag auf die Steuerkarte(n) von 2018, mitsamt ausgefüllter und numerisierter Kopie vorliegenden Schreibens, von uns beiden Ehegatten unterschrieben, vor dem 31. Oktober 2017 an die Steuerverwaltung einzureichen.

Wir haben Kenntnis genommen dass der Eintrag eines spezifischen Steuersatzes auf die Steuerkarte(n) uns verpflichtet nach Ablauf des Steuerjahres 2018 eine Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 2018 abzugeben, aufgrund welcher wir zur Einkommensteuer veranlagt werden.

	1. Ehegatte	2. Ehegatte*
Nationale Identifikationsnummer	1 9	
Name		
Vorname		
Datum und Unterschrift	_____, den __/__/____	_____, den __/__/____

Der Verwaltung vorbehalten
CHE-CI-1-2-MAR

* Falls Ihr Ehegatte noch nicht über eine luxemburgische nationale Identifikationsnummer verfügt bitte ich Sie eine beidseitige Kopie seines Ausweises Ihrer Antwort hinzuzufügen.